

Liederkranz Botnang e.V.

Gegründet 1860 - Mitglied des Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.
Vereinsheim: Liederkranzhalle · Brahmsweg 24 · 70195 Stuttgart

Satzung: Gesangverein Liederkranz Botnang e.V., VR 205

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkranz Botnang e.V.“ Er führt die Tradition des im Jahre 1860 gegründeten Vereins „Liederkranz Botnang“ fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. 205 eingetragen.
3. Der Verein pflegt die Musik, vornehmlich den Chorgesang. Er fördert das kulturelle Leben und bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Chorverbandes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der abgaberechlichen Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei finanzielle Zuwendungen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die Gewähr bietet, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag - als aktives oder förderndes Mitglied - ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige können Mitglied werden, wenn der Aufnahmeantrag von ihren Sorgeberechtigten gestellt wird. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, förderndes Mitglied, jede natürliche oder juristische Person, die den Verein auf andere Weise unterstützen will.

2. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt nach Anhörung des Betroffenen der geschäftsführende Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist gegeben, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen schwerwiegend zuwiderhandelt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer kurzen Begründung dem Betroffenen zu übersenden. Dem Betroffenen ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Erstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an sämtlichen vom geschäftsführenden Vorstand für die Mitglieder angesetzten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - Wünsche, Anträge und Beschwerden den Vereinsorganen vorzutragen,
 - in den Versammlungen abzustimmen und zu wählen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - den Vereinsbeitrag zu entrichten,
 - die Proben und Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit regelmäßig zu besuchen,
 - sowie die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern.

§4 Beiträge

1. Der Verein erhebt jährlich den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.
2. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, ist, unabhängig davon, der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen und auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen. Er ist verpflichtet, dies in anonymisierter Form der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (siehe § 6) und der geschäftsführende Vorstand (siehe § 7). Daneben besteht ein erweiterter Vorstand (siehe § 8).

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Schriffterfordernis, § 126b BGB.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Für Wahlen wird eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ des Vereins zuweist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der 1. Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
 - Bericht des Finanzverantwortlichen (Schatzmeister) über das abgelaufene Kalenderjahr,
 - Bericht der Kassenprüfer (Vereinskasse),
 - Beschlussfassung über die Entlastung von geschäftsführendem Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Finanzverantwortlichen,
 - Kenntnisnahme des Berichtes der Chorleiter über die musikalischen Belange,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse

hervorgehen müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Stimmberechtigt sind sämtliche anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der zehnte Teil der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

11. Ist die Versammlung beschlussunfähig, wird eine neue Versammlung gemäß Ziffer 1 einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für Satzungsänderungen, die auf Veranlassungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung zu beschließen sind, ist der Vorstand zuständig, der die nächste Mitgliederversammlung unterrichtet.

13. Für die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und weniger als sieben Mitglieder für den Fortbestand stimmen.

§7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- dem Verantwortlichen für Medien,
- dem Verantwortlichen für Recht und Ordnung,
- dem Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister) und
- dem Schriftführer.

2. Der 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, so wählt der geschäftsführende Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

6. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden mindestens viermal pro Jahr zusammen mit dem erweiterten Vorstand statt.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand. Er setzt Maßnahmen um, die ihm nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden. Zu seinen Aufgaben könnten beispielsweise Facility Management, die Betreuung der einzelnen Chöre und der Theatergruppe, das Veranstaltungsmanagement oder die Notenverwaltung bestimmt werden. Der erweiterte Vorstand trägt seine Empfehlungen dem geschäftsführenden Vorstand vor, der verantwortlich entscheidet.

2. Der erweiterte Vorstand kann bis zu sechs Mitglieder haben. Er wird in einem Wahlgang für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

3. Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstands während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, so wählt der geschäftsführende Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Interessen der einzelnen Chöre und der Theatergruppe möglichst gleichmäßig vertreten sind.

§9 Wirtschaftskommission

1. Die bei der Verwaltung des Vereinsanwesens Brahmweg 24 und bei dem darin geführten Wirtschaftsbetrieb anfallenden laufenden Geschäfte werden dem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Dieser regelt die Zuständigkeiten und kann Aufgaben an einzelne Personen übertragen.
2. Über den Wirtschaftsbetrieb ist jeweils am Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss zu erstellen.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und weniger als sieben Mitglieder für den Fortbestand stimmen.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
3. Das Vereinsvermögen ist nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten einer zu gegebenen Zeit zu gründenden Stiftung unter dem Namen "Liederkrantz Botnang" zu übertragen. Die Stiftung hat die in dieser Vereinsatzung genannten Zwecke und Ziele zu fördern, wobei die Mittel nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden dürfen.
4. Bei Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen in erster Linie einem neu gegründeten "Liederkrantz Botnang", ansonsten vorrangig dem "Schwäbischen Chorverband e.V." und, falls dieser zu jenem Zeitpunkt nicht besteht, der Stadt Stuttgart zu übertragen.
5. Dieses Vermögen ist zu allen Zeiten in einer dem früheren Vereinszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2022 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.